



Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnung Riedlingen (Mühlinsel)

Vorläufige Besitzeinweisung vom 24.07.2026

1. Das Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Riedlingen (Mühlinsel)** die vorläufige Besitzeinweisung an.
 - 1.1 Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der
01.09.2026
festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.
 - 1.2 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten.
2. **Hinweise**
 - 2.1 Die neuen Grenzen sind in einer Karte und Nachweisen enthalten. Diese liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang im Rathaus in Riedlingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Auf Antrag werden die neuen Grundstücksgrenzen an Ort und Stelle erläutert.
Am 30.07.2026 wird ein Beauftragter des Landratsamtes -untere Flurbereinigungsbehörde- von 16 Uhr bis 18 Uhr im Rathaus in Riedlingen anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.
Zusätzlich kann diese Anordnung mit Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4895) eingesehen werden.
 - 2.2 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

3. **Begründung**

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.

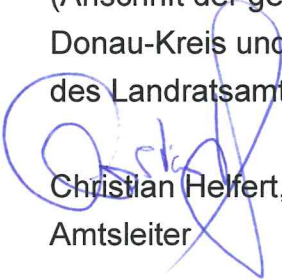
Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die optimierten Grundstücke möglichst frühzeitig baulich zu nutzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Sitz: Biberach an der Riß, eingelegt werden.

(Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Biberach)


Christian Helfert, LVD
Amtsleiter

